

Satzung



**WESSELING -
STADT DER
KULTURELLEN
VIELFALT ^{e.}
v.**

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wesseling – Stadt der kulturellen Vielfalt e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Wesseling und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedanken auf allen Gebieten der Kultur, insbesondere die Förderung der Vielfalt der Kulturen in Wesseling und in Kooperation mit den angrenzenden Kommunen, insbesondere Köln und Bonn, die Förderung des Verständnisses und die der Anerkennung der Kulturen untereinander sowie in der Bevölkerung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Veranstaltung eines regelmäßigen “Tages der kulturellen Vielfalt in Wesseling”, bei dem Menschen unterschiedlicher Herkunft ihre Kultur durch Musik, Tanz, Kunst und kulinarische Spezialitäten vorstellen. Ziel ist es, insbesondere in Wesseling, die gesellschaftliche Akzeptanz für kulturelle Unterschiede zu fördern und den interkulturellen Austausch, zu stärken
 - die Förderung des interkulturellen Dialogs, durch Begegnungen und Austausch zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Religion und Kultur, mit dem Ziel das gegenseitige Verständnis zu stärken, Vorurteile zu überwinden und das Zusammenleben in Vielfalt zu bereichern,

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (oder eines anderen zu benennenden Organs) darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes und Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziff. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

Satzung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die den Satzungszweck vollumfänglich unterstützt.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder, das sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - b. jugendliche Mitglieder, das sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Erreichen der Altersgrenze werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, es sei denn sie beantragen etwas anderes. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
 - c. fördernde Mitglieder, das sind natürliche oder juristische Personen, welche den Zweck des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
 - d. Ehrenmitglieder, das sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt und können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Nach Prüfung des Antrages entscheidet der Vorstand über die Aufnahme und den Mitgliederstatus. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im Verein. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die ausschließlich schriftlich zu erstellende Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September des jeweiligen Jahres vorliegen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Zahlungserinnerung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Zahlungserinnerung ein Monat vergangen und keine Zahlung erfolgt ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt hat.

Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zur persönlichen und/oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

Satzung

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche in diesem Fall endgültig über den Ausschluss bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge / Umlagen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbetrag zu leisten, der zum 31.03. eines jeden Jahres bzw. mit der Aufnahme in den Verein fällig ist.
2. Die Höhe des Beitrages für natürliche Personen wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Die Höhe des Beitrages für juristische Personen wird durch den Vorstand festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des Vereins verwendet werden, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 20% eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Sie wird von der 1. Vorsitzenden oder - in deren/dessen Abwesenheit – von dem 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat den Gegenstand der Tagesordnung genau zu bezeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich durch E-Mail, mit einer Frist von mindestens drei Wochen und in dringenden Fällen mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied des Vereins schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet ist.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern sowie vom Vorstand bis zu 7 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Satzung

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
 - b. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
 - c. die Entlastung des Vorstandes;
 - d. die Wahl des Vorstandes;
 - e. die Wahl der Kassenprüfer;
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - g. Beschlussfassung über Anträge;
 - h. Beitragsfestsetzung;
 - i. Beschlussfassung über Umlagen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zuständig für die Behandlung und Beschlussfassung zu dem Tagesordnungspunkt, für den sie einberufen wurde.
3. Über nicht fristgerecht gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn zuvor die Dringlichkeit des Antrages mit einfacher Mehrheit befürwortet wurde. Satzungsänderungen können nicht mit Dringlichkeitsanträgen beschlossen werden.
4. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.
5. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
6. Im Übrigen gelten für die virtuelle Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder müssen vertreten sein. Wird die Mindestpräsenz nicht erreicht, wird eine neue Mitgliederversammlung mit den Tagesordnungspunkten der Satzungsänderung innerhalb eines Monats einberufen. Diese neue Mitgliederversammlung ist bei ihren Entscheidungen nicht an die Mindestpräsenz gebunden.
9. Eine Vertretung der Mitglieder durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
10. Wahlen können auf Antrag eines Mitglieds geheim durchgeführt werden.
11. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Beschlussprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

Satzung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeisterin
 - d) bis zu sechs Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin. Die Vorsitzende ist allein-vertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin gemeinsam.
4. Die Schatzmeisterin ist berechtigt, den Zahlungsverkehr (Zahlung von Rechnungen und das Einziehen der Mitgliederbeiträge und – spenden) über das Onlinebanking der kontoführenden Geschäftsbank abzuwickeln und wird damit ausschließlich für den Zahlungsverkehr allein-vertretungsberechtigt.
5. Der Gründungsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Anschließend werden die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt ist, wenn der Vorstand nicht kommissarisch einen Nachfolger bestimmt.
6. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu bestimmen, der das Amt des Vorstandsmitgliedes kommissarisch wahrnimmt, das während seiner Amtszeit ausscheidet.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Personen bestellen oder Ausschüsse bilden.
3. Die Vorstandssitzungen werden von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die gesetzlich erforderlich sind, vorzunehmen.

§ 13 Haftung

1. Eine Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Der Verein schließt zu diesem Zweck eine Haftpflichtversicherung ab.

Satzung

§ 14 Kassenprüfung

1. Es werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt.
2. Die Kassenprüfer werden gemeinsam mit dem Vorstand, bei der Gründung des Vereins für drei Jahre und im Anschluss für jeweils zwei Jahre gewählt.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen des Vereins. Hierzu können sie jederzeit Einsicht in die dazu erforderlichen Unterlagen sowie die notwendigen Auskünfte verlangen.
4. Dem Vorstand ist sofort, den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgten Prüfungen zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Es müssen mindestens 25% der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Wird die Mindestpräsenz nicht erreicht, wird eine neue Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt der Auflösung des Vereins innerhalb eines Monats einberufen. Bei dieser Mitgliederversammlung ist keine Mindestpräsenz erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wesseling, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 (1) dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Wesseling. Dies gilt auch für die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereins gegenüber dem einzelnen Mitglied.

Wesseling, 12.10.2024

„Wesseling – Stadt der kulturellen Vielfalt e.V.“

Ute Meiers
Vorsitzende

Alpha Balde
Stv. Vorsitzender

Martina Rausch
Schatzmeisterin